

# INCOTEC Automation GmbH

Blomestraße 25 – 27 • D-33609 Bielefeld  
**Telefon:** +49 521 932130 • **Telefax:** +49 521 35411  
**Email:** [sales@incotec-automation.com](mailto:sales@incotec-automation.com)

**Geschäftsführer:** Michael Sauer, Friedemann Sokoll • RG Bielefeld HRB 32580

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von **INCOTEC**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen

## **A. Geltung der Geschäftsbedingungen von INCOTEC**

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen **INCOTEC** und ihren Geschäftspartnern.

Sie gelten ebenfalls für alle Folgegeschäfte, auch wenn im Einzelnen nicht mehr gesondert auf sie Bezug genommen wird.

Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von **INCOTEC** gelten nicht und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bielefeld. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte.

## **B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen**

### **B.1.**

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen.

#### **B.1.01**

Bei Rechnungseingang bis zum 10. eines Monats zahlt **INCOTEC** am 20. des Monats unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder am 10. des übernächsten Monats netto.

#### **B.1.02**

Bei Rechnungseingang vom 11. bis zum 20. des Monats zahlt **INCOTEC** am 30. des Monats unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder am 20. des übernächsten Monats netto.

#### **B.1.03**

Bei Rechnungseingang vom 21. bis zum letzten Tag des Monats zahlt **INCOTEC** am 10. des nächsten Monats unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder am 30. des übernächsten Monats netto.

### **B.2.**

Bei verfrüht eintreffender Ware aus Lieferungen des Vertragspartners wird die Rechnung auf den mit **INCOTEC** vertraglich vereinbarten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### **B.3.**

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung des Vertragspartners wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

### **B.4.**

Der Vertragspartner hat **INCOTEC** im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

### **B.5.**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bielefeld. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## C. Allgemeine Leistungsbedingungen

### C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von **INCOTEC** umfasst verschiedene Bereiche im Bereich projektbezogener Hard- und Softwareentwicklung von der Analyse eines Anforderungsprofils über die Konstruktion und Entwicklung spezieller Hard- und Softwarelösungen bis hin zur Vorbereitung und Ausführung der Serienproduktion für den Kunden.

**INCOTEC** erbringt diese Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen.

### C.1. Auftragsbestätigung

#### C.1.01

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **INCOTEC** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **INCOTEC** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **INCOTEC** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **INCOTEC**.

#### C.1.02

Eigenschaftsangaben, die die Leistungen von **INCOTEC** betreffen, sind **INCOTEC** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **INCOTEC** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **INCOTEC** gemacht werden, von **INCOTEC** ausdrücklich autorisiert sind oder öffentliche Äußerungen sind und **INCOTEC** diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht distanziert hat.

Zu Gehilfen von **INCOTEC** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **INCOTEC**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **INCOTEC** unter der Adresse [www.INCOTEC-automation.de](http://www.INCOTEC-automation.de) erfolgen.

#### C.1.03

**INCOTEC** zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von  $\pm 2\%$  zu verstehen.

Eine Überschreitung der Toleranz von  $\pm 2\%$  führt nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

#### C.1.04

Der Kunde hat **INCOTEC** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind.

Außerdem hat der Kunde die in der Auftragsbestätigung bezeichneten und seinerseits vorzuhaltenden Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen.

Wenn ein Leistungsverzeichnis erstellt wird, das dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt dieses Leistungsverzeichnis den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von **INCOTEC** durchzuführenden Abläufe gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

#### C.1.06

Bei der Durchführung umfangreicherer Planungsaufgaben, wie etwa bei der Planung einer Großanlage, wird dem Kunden dringend und auf eigene Kosten empfohlen, einen Anlagenplaner hinzuzuziehen, der eng mit **INCOTEC** zusammenarbeiten kann und der die Umsetzung resp. Realisierbarkeit der von **INCOTEC** entworfenen Anlagen und Anlagenteile im Betrieb des Kunden begleitet und überwacht.

#### C.1.07

Ebenso obliegt es – vorbehaltlich anderer Regelungen – dem Kunden, den Transport und den Einbau der von **INCOTEC** oder nach Vermittlung von **INCOTEC** hergestellten Geräte jeweils auf eigene Kosten zu veranlassen.

#### C.1.08

**INCOTEC** weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Entwürfe und der daraufhin entwickelten Anlagen wegen ihrer Komplexität und der kundenspezifischen Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht immer ohne eine gesonderte Schulung möglich ist. Daher bietet **INCOTEC** entsprechende Schulungen gegen gesonderte Vergütung an.

## C.2. Schutzrechte

### C.2.01

Die von **INCOTEC** erstellten Analysen, Konzepte, Entwürfe, Modelle, Pläne, und Produktionsunterlagen etc. bleiben das geistige Eigentum von **INCOTEC**, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat.

**INCOTEC** räumt dem Kunden ein Nutzungsrecht an diesem geistigen Eigentum ein, das der Kunde zeitlich unbefristet aber nur auf das vereinbarte Projekt bezogen zur Herstellung der vom jeweiligen Projekt umfassten Produkte verwenden darf.

### **C.2.02**

Dies bezieht sich auch auf eigene, bereits zuvor angemeldete Schutzrechte von **INCOTEC**, die zur Herstellung der vom jeweiligen Projekt umfassten Produkte erforderlich sind.

### **C.2.03**

**INCOTEC** wird die durch die Zusammenarbeit mit dem Kunden erlangten Erkenntnisse und Schutzrechte nicht zur Herstellung von Produkten verwenden, die im Wettbewerb mit denjenigen stehen, die Gegenstand eines mit dem Kunden vereinbarten Projekts sind.

### **C.2.04**

**INCOTEC** ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt, solche von **INCOTEC** angebrachte Zeichen zu entfernen.

### **C.2.05**

Der Kunde ist gegenüber **INCOTEC** dafür verantwortlich, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen etc. zu Recht verwertet werden dürfen.

### **C.2.06**

An der Steuerungssoftware und sonstiger Software, die mit den Anlagen ausgeliefert wird, hat **INCOTEC** das alleinige Urheberrecht.

Übertragen wird lediglich das einfache Nutzungsrecht an der Software und zwar in der Form, dass die Software ausschließlich zum Betrieb der einzelnen vertragsgegenständlichen Anlage genutzt werden darf.

### **C.2.07**

Jede Vervielfältigung und sonstige Nutzung der Software oder der dem Kunden von **INCOTEC** eingeräumten Nutzungsrechte nach C.2.01 ist rechtswidrig.

Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von **INCOTEC**, Kopien der zur Verfügung gestellten Entwürfe bzw. Herstellungspläne anzufertigen.

Das Recht zur Anfertigung von Sicherungskopien bleibt hiervon unberührt.

### **C.2.08**

Die Dekompilierung/Disassemblierung der Software ist nicht erlaubt. Sofern der Kunde nach §69e UrhG die Offenlegung von Schnittstellen-Informationen begehren kann, wird **INCOTEC** auf Anforderung die Schnittstellen der Software offenlegen. Nur wenn **INCOTEC** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen-Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwaretei-

le zu dekompileieren/disassemblieren. Als angemessen gilt eine Frist von vier Wochen.

### **C.2.09**

Der Kunde darf nur unter endgültiger Entäußerung sämtlicher eigener Nutzungsmöglichkeiten Entwürfe, Produktionsunterlagen, Software, Dokumentationen oder Kopien hiervon an Dritte weitergeben oder Dritten zur Verfügung stellen.

Eine Weitergabe von Nutzungsrechten im Sinne des C.2.02, ist dem Kunden nicht möglich.

## **C.3. Erfüllungsort / Abnahme**

### **C.3.01**

Erfüllungsort für die von **INCOTEC** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von **INCOTEC**.

### **C.3.02**

Der Kunde ist verpflichtet, **INCOTEC** nach erbrachter Leistung die Erbringung dieser Leistung schriftlich zu bestätigen.

### **C.3.03**

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf **INCOTEC** zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

### **C.3.04**

Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.3.02** und **C.3.03** entsprechend für Teilleistungen.

### **C.3.05**

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn für die Produktion einsetzt oder
- wenn der Kunde oder Dritte selbständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen oder
- wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung zu Leistungsbestätigung / Teilleistungsbestätigung **INCOTEC** diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Abnahme einräumt.

### **C.3.06**

Soweit **INCOTEC** für den Versand der Waren an den Kunden zu sorgen hat, bleibt die Versandart **INCOTEC** vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist.

Verlässt in jenem Fall die Ware den Betrieb oder das Lager von **INCOTEC**, übernimmt der Besteller jedes Risiko. Eine Versicherung der

Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

Die Gefahr geht sodann mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Besteller über.

#### **C.4. Fristen**

##### **C.4.01**

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Solche Lieferfristen beginnen mit dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **INCOTEC** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

##### **C.4.02**

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **INCOTEC**. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

##### **C.4.03**

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **INCOTEC** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **INCOTEC** nicht einzustehen hat.

##### **C.4.04**

In den Fällen, in denen im Rahmen von Reparaturen, Gewährleistungsarbeiten, Nachlieferungen

und dergleichen nicht auf Standardkomponenten zurückgegriffen werden kann, weil es sich vereinbarungsgemäß bei der betreffenden Anlage um eine Sonderanfertigung handelt oder weil Sonderkomponenten eingebaut wurden, verlängert sich die entsprechende **INCOTEC** zuzugestehende Leistungszeit um die Zeit, die bei rechtzeitiger Bestellung für die Beschaffung der entsprechenden Komponenten notwendig ist.

##### **C.4.05**

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer **C.4.03** ausgeschlossen, wenn **INCOTEC** den Kunden von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

##### **C.4.06**

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften.

##### **C.4.07**

Ein etwa von **INCOTEC** zu leistender Schadensersatz wegen Verzugs ist auf den zumindest grob fahrlässig verursachten, vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### **C.5. Teillieferungen / Mehr- und Minderungen**

Teillieferungen durch **INCOTEC** sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

Wenn **INCOTEC** vom Recht der Teillieferung Gebrauch macht, können Zahlungen vom Kunden nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

#### **C.6. Preise**

##### **C.6.01**

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

##### **C.6.02**

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann **INCOTEC** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

##### **C.6.03**

Die Stundensätze, Zuschläge etc. von **INCOTEC** gelten für jede normale Reise-, Warte und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Reisestunden werden ohne Überstundenzuschläge berechnet.

Fahrzeiten mit Kraftfahrzeugen gelten hingegen als normale Arbeitszeiten mit Überstunden-Zuschlägen.

Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet **INCOTEC** für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Montage- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von **INCOTEC** für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen Feiertagen erhoben.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß unserer jeweils aktuellen Verrechnungssätze.

#### **C.6.04**

Reisestunden und Fahrausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

#### **C.6.05**

Die unter **C.6.03** bezeichneten Rechnungssätze von **INCOTEC** basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält **INCOTEC** sich eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

#### **C.6.06**

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von **INCOTEC** liegen, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von **INCOTEC** eingesetzten Mitarbeiter und von **INCOTEC** beauftragter Subunternehmer zu tragen.

#### **C.6.07**

Die in **Ziffer C.6.06** genannte Rechtsfolge tritt auch ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Besteller zu vertreten sind.

#### **C.6.08**

Soweit Verpackung anfällt, erfolgt eine Berechnung zu Lasten des Kunden. Ferner verpackt **INCOTEC** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackVO.

#### **C.6.09**

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Dienstleistungen die **INCOTEC** während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn

sich die von **INCOTEC** für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken. Dienstleistungen in diesem Sinne sind z.B. besondere Beratungsleistungen, Schulungen und ähnliches.

#### **C.6.10**

Auch die Zahlungen für Arbeiten an Software-Konfigurationen und Software-Anpassungen, die von **INCOTEC** im Rahmen sich über mehrere Monate erstreckender Projekte jeweils binnen eines Monats erbracht werden, sind – vorbehaltlich anderweitiger Regelung – zum 1. des Folgemonats fällig.

### **C.7. Zahlungsbedingungen**

#### **C.7.01**

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

#### **C.7.02**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

#### **C.7.03**

Spätestens fällig sind an **INCOTEC** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

#### **C.7.04**

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann **INCOTEC** Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszins verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt.

#### **C.7.05**

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **INCOTEC**.

#### **C.7.06**

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### **C.7.07**

Der Kunde hat, außer in Fällen des **C.7.06**, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **INCOTEC** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

#### **C.7.08**

Wenn **INCOTEC** Schecks zur Zahlung entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung erfüllungshalber.

#### **C.7.09**

Wechsel werden von **INCOTEC** nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls **INCOTEC** aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung erfüllungshalber.

#### **C.7.10**

Ausnahmsweise entgegengenommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

#### **C.7.11**

Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsel kann **INCOTEC**, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von unserer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird.

Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate in Zahlungsverzug gerät.

#### **C.7.12**

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **INCOTEC** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann **INCOTEC** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis ( § 273 BGB) nach Wahl von **INCOTEC** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **INCOTEC** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **INCOTEC** den Ersatz des über die Pauschale hinausgehenden Schadens ersetzt verlangen.

### **C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht**

#### **C.8.01**

Die Lieferungen von **INCOTEC**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge etc., sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der nach C.1.06

hinzuzuziehende Anlagenplaner ist vom Kunden entsprechend zu konsultieren.

#### **C.8.02**

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **INCOTEC** geltend gemacht werden. Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 21 Tage.

#### **C.8.03**

Der Kunde muss auch versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen 45 Tagen nach Eintreffen der Ware schriftlich rügen.

#### **C.8.03**

Kommt der Kunde diesen unter C.8.01 bis C.8.04 genannten Pflichten nicht nach, sind jegliche etwaigen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **INCOTEC** oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen von **INCOTEC** beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

### **C.9. Gewährleistung**

Die nachstehenden Gewährleistungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **INCOTEC** oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gelten auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit von **INCOTEC** oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

#### **C.9.01**

Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet **INCOTEC**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

#### **C.9.02**

Arbeiten an von **INCOTEC** gelieferten Sachen oder sonstigen von **INCOTEC** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **soweit** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **INCOTEC** anerkannt worden ist

- **oder soweit** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und soweit** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

#### **C.9.03**

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **INCOTEC** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

#### **C.9.04**

Sofern durch von **INCOTEC** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

#### **C.9.05**

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller **INCOTEC** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **INCOTEC** sofort zu verständigen ist, oder wenn **INCOTEC** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **INCOTEC** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

#### **C.9.06**

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der zumutbaren Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, bezieht sich auf die jeweils bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

#### **C.9.07**

Wenn **INCOTEC** eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

#### **C.9.08**

Das gleiche gilt, wenn **INCOTEC** eine Nacherfüllung, zu der **INCOTEC** berechtigt ist, binnen

einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

#### **C.9.09**

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **INCOTEC** dem zustimmt.

#### **C.9.10**

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Kunden.

#### **C.9.11**

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **INCOTEC** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **INCOTEC** zurückzuführen sind.

#### **C.9.12**

**INCOTEC** übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten.

Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

#### **C.9.13**

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von **INCOTEC**.

#### **C.9.14**

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

#### **C.9.15**

Für den Fall, dass von **INCOTEC** gelieferte Anlagen außerhalb des Ortes der Hauptniederlassung des Kunden aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **INCOTEC** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten, Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

### C.9.16

**INCOTEC** weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern und zwar so, dass mindestens alle 24 Stunden eine komplette Sicherung vorgenommen wird, die mindestens einen Monat lang in dieser Form zur Verfügung steht.

Sollte es zu einem von **INCOTEC** zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von **INCOTEC** darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Eine weitergehende Haftung besteht nur, wenn **INCOTEC** vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

### C.9.17

Sofern **INCOTEC** Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt **INCOTEC** keine Haftung für nicht von **INCOTEC** verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. **INCOTEC** weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ –Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den **INCOTEC** zu vertreten hat, wird **INCOTEC** ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind – entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

## C.10. Schadensersatz

Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nicht für Schäden, die **INCOTEC**, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

### C.10.01

Sollte **INCOTEC** in anderen Fällen zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet **INCOTEC** nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand selbst.

### C.10.02

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, sind ausgeschlossen.

### C.10.03

Das gleiche gilt Schäden aus unerlaubter Handlung.

### C.10.04

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet **INCOTEC** für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

### C.10.05

**INCOTEC** haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

## C.11. Abruf – Aufträge

### C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Abruffrist abgerufen, ist **INCOTEC** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

### C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf-Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **INCOTEC** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

## C.12. Lagerung / Abnahmeverzug

### C.12.01

Sollte ausnahmsweise eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **INCOTEC** ausdrücklich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzug eine Einlagerung notwendig werden, haftet **INCOTEC** nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

### C.12.02

**INCOTEC** ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

### C.12.03

Bei Abnahmeverzug ist **INCOTEC** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Bestellers mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

### C.12.04

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **INCOTEC** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

### **C.13. Eigentumsvorbehalt**

#### **C.13.01**

Sämtliche Lieferungen von **INCOTEC** erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

#### **C.13.02**

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **INCOTEC** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

#### **C.13.03**

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

#### **C.13.04**

**INCOTEC** ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar

#### **C.13.05**

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **INCOTEC** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

#### **C.13.06**

**INCOTEC** behält sich die Geltendmachung eines anderen, weiter gehenden Schadens vor.

#### **C.13.07**

Die Be- und Verarbeitung der von **INCOTEC** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **INCOTEC**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **INCOTEC** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **INCOTEC** zumindest das Miteigentum an der

neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **INCOTEC** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

#### **C.13.08**

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **INCOTEC** ab. Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräusserungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **INCOTEC**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

#### **C.13.09**

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

#### **C.13.10**

Übersteigt der Wert der **INCOTEC** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **INCOTEC** gegen den Besteller bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist **INCOTEC** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **INCOTEC** freizugeben.

### **C.14. Leistungs- und Erfüllungsort**

#### **C.14.01**

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **INCOTEC** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **INCOTEC**.

#### **C.14.02**

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb oder das Lager von **INCOTEC** insbesondere auch dann, wenn **INCOTEC** den Transport selbst übernimmt.

### **C.15. Definitionen**

#### **C.15.01**

Sämtliche Überschriften in den **INCOTEC** – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

#### **C.15.02**

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärun-gen im Sinne der **INCOTEC** - Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzuse-

hen, die in Textform (also etwa per Telefax oder eMail) übermittelt werden.

### **C.15.03**

**Liefertermine** bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferfristen** bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferzeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.